

Beiheft

2

S 224

1340 Nov. 30 [an sant Andreas dag des heilgin zwolfboden].

[257 224]

Johan, Wildgraf von Dunen, giebt dem Ritter Symon von Arnswang seine Burg Rodinberg bei Dunen zum Erblehen, die als Burggrafschaft nach seinem Tode auf den ältesten Sohn oder, wenn kein Sohn vorhanden, auf die älteste Tochter vererbt werden soll, als Lehen der Herrschaft Dunen. Er darf aus der Burg nichts unternehmen gegen den Wildgrafen, Graf Walramen von Spanheim, der Herr ist zu Cruzenach (Kreuznach), und dessen Erben zu Cruzenachen. Er darf Holz hauen zum Brennen und zum Bauen, fischen, das Vieh weiden lassen, ausgenommen Scheffereyen, gleich anderen Burgmännern zu Dunen. Er soll auch ebenso wie diese die Burg und den Burgfrieden zu Dunen schirmen und verteidigen. Die Burg darf nicht verkauft oder verlehnt werden, während der Rheingraf sich aus der Burg immer behelfen darf. Mit dem Rheingrafen gelobt dessen Gemahlin Margareta diese Artifel zu halten; sie siegeln, ebenso S. v. A. und ihr Schwager Graf Walram von Spanheim.

Zeugen: Die Ritter Friderich vom Stein und Kindehman von Dyrenstein.

Orig. 4 Siegel ab; Dhaun 1359. Kopie 16. Jhdts.; Dhaun 729. — Regest Kurzgefaßte Geschichte 1769, S. 26/27.